

Inhaltsverzeichnis

Rechtliche Grundlagen	2
Ehevoraussetzungen	2
Allgemeine Rechte und Pflichten der Ehegatten	2
Welchen Namen trägt die Familie?.....	2
Welches Bürgerrecht hat die Familie?.....	2
Wo wohnt die Familie?	3
Wer sorgt für den Unterhalt der Familie?.....	3
Wer bezahlt die Schulden?	4
Wer hilft bei Schwierigkeiten in der Ehe?	4
Ehetrennung – Ehescheidung	6
Die Ehetrennung	6
Die Scheidung auf gemeinsames Begehren.....	6
Die Scheidung auf Klage.....	6
Die Folgen der Scheidung.....	7
Konkubinat	8
Konkubinatsvertrag	8
Sozialversicherungen AHV/IV/EO	9
Arbeitslosenversicherung ALV	9
Pensionskasse.....	9
Mietvertrag.....	9
Eintragung einer Partnerschaft	10
Wirkungen der eingetragenen Partnerschaft	10
Besondere Wirkungen.....	11
Gerichtliche Auflösung der eingetragenen Partnerschaft.....	12
Folgen.....	12
Liste der Musterformulare, Merkblätter und Beispiele	13

Rechtliche Grundlagen

- Art. 159 – 180 ZGB (SR 210)
- Zivilprozessordnung (ZPO)

Ehevoraussetzungen

Die Verlobten (Art. 90 - 93 ZGB) müssen das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und urteilsfähig sein.

Verwandte in gerader Linie, Geschwister sowie Halbgeschwister können keine Ehe eingehen.

Beide Partner müssen nachweisen, dass sie nicht bereits verheiratet sind.

Sind alle diese Voraussetzungen erfüllt, können die Verlobten den Weg wie in Art. 97 – 103 ZGB zur Ehe beschreiten.

Allgemeine Rechte und Pflichten der Ehegatten

Das neue Ehe- und Erbrecht ist am 1. Januar 1988 in Kraft getreten.

Per 1. Januar 2013 ist das neue Namens- und Bürgerrecht in Kraft getreten.

Art. 159 ZGB

Durch die Trauung werden die Ehegatten zur ehelichen Gemeinschaft verbunden. Sie verpflichten sich gegenseitig, das Wohl der Gemeinschaft in einträchtigem Zusammenwirken zu wahren und für die Kinder gemeinsam zu sorgen. Sie schulden einander Treue und Beistand.

Welchen Namen trägt die Familie?

Seit 1. Januar 2013 behält jeder Ehegatte seinen Namen. Die Brautleute können aber gegenüber dem Zivilstandsamt erklären, dass sie den Ledignamen der Braut oder des Bräutigams als gemeinsamen Familiennamen tragen wollen. Ehegatten, welche vor dem 1. Januar 2013 ihren Namen bei der Eheschliessung geändert haben, können jederzeit gegenüber dem Zivilstandsamt erklären, dass sie wieder den Ledignamen tragen möchten. Stirbt ein Ehegatte, kann der andere, wenn er bei der Eheschliessung seinen Namen geändert hat, jederzeit gegenüber dem Zivilstandsamt erklären, dass er wieder seinen Ledignamen tragen will.

Die Brautleute bestimmen, welchen ihrer Ledignamen die Kinder tragen sollen.

Welches Bürgerrecht hat die Familie?

Seit 1. Januar 2013 behält jeder Ehegatte sein Kantons- und Gemeindebürgerrecht. Die gemeinsamen Kinder erhalten das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des Elternteils, dessen Namen sie tragen.

Beispiel

Fritz Grün, von Basel, und Josefine Gelb, von Altdorf, heiraten am 5. September 2013. Sie bestimmen, dass die Kinder den Ledignamen von Fritz Grün erhalten sollen.

Josefine Gelb behält das Bürgerrecht von Altdorf bei. Die Kinder erhalten das Bürgerrecht von Basel (Name Grün).

Heiratet eine Schweizerin einen Ausländer oder ein Schweizer eine Ausländerin, so bestimmt das Bürgerrechtsgesetz - und nicht das Eherecht -, ob der ausländische Ehegatte Schweizerbürger wird (weitere Einzelheiten siehe Manuskript 6 Bürgerrecht).

Wo wohnt die Familie?**Wohnung**

Die Ehegatten bestimmen gemeinsam die eheliche Wohnung. Sind die Ehefrau und der Ehemann gemeinsam Mieter dieser Familienwohnung, so können sie nur gemeinsam den Mietvertrag kündigen. Will der Vermieter kündigen, muss er beiden die Kündigung zustellen.

Aber auch wenn nur ein Ehegatte Mieter ist, kann er nur mit ausdrücklicher Zustimmung des anderen Ehegatten gültig kündigen. Es empfiehlt sich, diese Zustimmung in der Kündigung schriftlich festzuhalten. Kündigt der Vermieter, so muss er auch dem Ehegatten seines Mieters mit separatem Brief ein Kündigungsschreiben senden. Nicht nur der Mieter, sondern auch sein Ehegatte kann die Erstreckung der Miete verlangen.

Wohnt die Familie in einem Eigenheim, so kann der Ehegatte, dem das Haus gehört, dieses nur mit Zustimmung des andern Ehegatten verkaufen oder vermieten.

Verweigert ein Ehegatte grundlos die Zustimmung zur Kündigung oder zum Verkauf der Familienwohnung, so kann der andere den Richter anrufen.

Anton und Paula finden eine Wohnung, die ihnen besser gefällt als die bisherige. Auf dem Kündigungsschreiben, das Anton dem Vermieter schickt, bestätigt Paula, dass sie mit der Kündigung einverstanden ist. Ohne diese Bestätigung wäre die Kündigung ungültig gewesen.

Wohnsitz

Jeder Ehegatte hat seinen Wohnsitz in der Gemeinde, in welcher der Mittelpunkt seines Lebens liegt. Im Allgemeinen wird das der Ort sein, wo das Ehepaar die gemeinsame Wohnung hat.

Wer sorgt für den Unterhalt der Familie?

Die Ehegatten sorgen gemeinsam, ein jeder nach seinen Kräften, für den gebührenden Unterhalt der Familie. Sie bestimmen gemeinsam, wie sie die Aufgaben in der Familie untereinander aufteilen.

Beide, Ehemann und Ehefrau, sollen soviel an den Lebensunterhalt der Familie beitragen, wie sie können. Unterhaltsbeiträge sind nicht nur Geldzahlungen für Miete, Kleider usw. sondern ebensogut das Besorgen des Haushaltes, die Betreuung der Kinder und die angemessene Mithilfe im Beruf oder Gewerbe des Partners, soweit sie nötig ist.

Der Ehegatte, der den Haushalt besorgt und die Kinder betreut, kann oft nicht Geld verdienen gehen und verfügt daher häufig über kein eigenes Einkommen. Künftig hat er ein Anrecht darauf, dass er von seinem Ehegatten einen angemessenen Geldbetrag bekommt, über den er frei verfügen darf. Der Betrag richtet sich nach den finanziellen Verhältnissen der Familie.

Urs und Claudia haben keine Kinder. Sie sind beide erwerbstätig und besorgen zusammen den Haushalt. Für die Unterhaltskosten haben sie eine gemeinsame Kasse. Da Claudia doppelt so viel verdient wie Urs, vereinbaren sie, dass Claudia auch doppelt soviel in die gemeinsame Kasse legt.

Die Eheleute Franz und Rita erstellen zusammen das Familienbudget. Franz arbeitet als Mechaniker und Rita besorgt den Haushalt. Nachdem sie alle Kosten samt Steuern und Versicherungen berechnet haben, bleiben ihnen noch monatlich Fr. 300.–. Sie beschliessen, monatlich Fr. 150.– als Spargeld auf die Seite zu legen, und beide sollen je über Fr. 75.– frei verfügen können.

Die Eheleute können jederzeit voneinander Auskunft über Einkommen, Vermögen und Schulden verlangen.

Jeder Ehegatte muss bei Entscheiden über seine Erwerbstätigkeit, z.B. wenn er die Stelle oder den Arbeitsort wechseln will, auf den andern Ehegatten und das Wohl der Familie Rücksicht nehmen.

Wer bezahlt die Schulden?

Jeder Ehegatte, Mann und Frau muss seine Schulden selbst bezahlen.

Ausnahme – Schulden des Haushalts

- macht ein Ehegatte Schulden für alltägliche Bedürfnisse der Familie (Nahrung, Kleider, usw.) so haften beide Eheleute dem Gläubiger. Im Allgemeinen muss der Ehegatte zahlen, der das Geld verdient und für die Unterhaltskosten aufzukommen hat.
- bei grösseren Anschaffungen, z.B. Kauf eines Autos oder bei der Miete einer Wohnung, haftet grundsätzlich nur der Käufer oder Mieter, ausser wenn er vom andern Ehegatten ermächtigt ist, diesen mitzuverpflichten.

Wer hilft bei Schwierigkeiten in der Ehe?

Erfüllt ein Ehegatte seine Pflichten gegenüber der Familie nicht oder sind die Ehegatten in einer für die eheliche Gemeinschaft wichtigen Angelegenheit uneinig, so können sie gemeinsam oder einzeln den Richter um Vermittlung anrufen.

Der Richter versucht zuerst zwischen den Ehegatten zu vermitteln oder sie zu versöhnen. Wenn nötig mahnt er sie an ihre Pflichten. Nützt das nichts, so ordnet er auf Begehren eines Ehegatten die im Gesetz vorgesehenen Massnahmen an. Er kann insbesondere:

- das nötige Haushaltsgeld für die Familie festlegen.
- den Geldbetrag bestimmen, über den der haushaltführende Ehegatte frei verfügen kann.
- den Arbeitgeber des Ehegatten anweisen, den Unterhaltsbeitrag für die Familie direkt vom Lohn abzuziehen und dem andern zu überweisen.
- den Ehegatten auffordern, dem andern Auskunft über seine finanzielle Situation zu erteilen. Wenn nötig kann er zu diesem Zweck Auskünfte bei Banken einholen.
- einem Ehegatten, der das Familienvermögen vergeudet, verbieten, über bestimmte Teile seines Vermögens ohne Zustimmung des andern Ehegatten zu verfügen.

Sind die Schwierigkeiten in der Ehe so gross, dass ein Ehegatte durch das Zusammenleben in seiner Gesundheit oder in seiner wirtschaftlichen Sicherheit bedroht ist, so hat er das Recht, auch gegen den Willen des andern, den gemeinsamen Haushalt aufzuheben. Er kann den Eheschutzrichter anrufen, dass dieser:

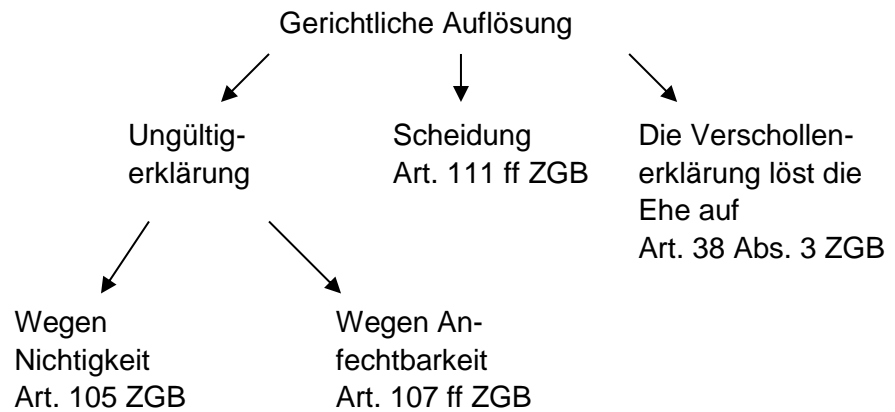
- die Benützung der Wohnung und des Haushaltes regelt.
- die Unterhaltsbeiträge festsetzt, die der andere Ehegatte bezahlen muss.
- bestimmt, bei welchem Elternteil die Kinder bleiben, und das Besucherrecht des andern Elternteils ordnet.

Wenn es die Umstände rechtfertigen, z.B. wenn ein Ehegatte sein Vermögen verschleudert, kann der Richter auf Begehren des andern Ehegatten auch den bisherigen Güterstand aufheben und die Gütertrennung anordnen.

Ehetrennung – Ehescheidung

Auflösung der Ehe

Natürliche Auflösung
(Tod)



Die Ehetrennung

Die Ehegatten können die Trennung unter den gleichen Voraussetzungen wie bei der Scheidung verlangen. Die Bestimmungen über das Scheidungsverfahren sind sinngemäss anwendbar. Das Recht, die Scheidung zu verlangen, wird durch das Trennungsurteil nicht berührt. Mit der Trennung tritt von Gesetzes wegen Gütertrennung ein (Art. 117/118 ZGB).

Die Scheidung auf gemeinsames Begehren

Sind sich die Ehegatten über die Scheidung einig, können sie diese jederzeit gemeinsam beim Gericht (LU: Bezirksgericht) beantragen. Gelingt es ihnen, sich über alle Scheidungsfolgen zu verständigen, legen sie eine entsprechende Vereinbarung vor. In dieser Vereinbarung müssen die Ehegatten erklären, dass sie sich über die wirtschaftlichen Folgen einig sind (z.B. Teilung der Vermögenswerte, Bezahlung von Unterhaltsbeiträgen). Ausserdem müssen gemeinsame Anträge bezüglich der Kinder formuliert werden. Das Gericht hört die Ehegatten sowohl gemeinsam als auch getrennt an. Nach einer Bedenkfrist von zwei Monaten müssen sie ihren Scheidungswillen und die Vereinbarung bestätigen, worauf die Scheidung durch das Bezirksgericht ausgesprochen wird.

Auch wenn die Ehegatten sich nicht in allen Scheidungsfolgen einig sind, können sie gemeinsam die Scheidung verlangen (Teileinigung). Das Gericht hat dann die Scheidungsfolgen zu beurteilen.

Die Scheidung auf Klage

Sind die Ehegatten sich über die Scheidung nicht einig, können sie auf Scheidung klagen, sofern sie im Zeitpunkt der Klageeinreichung seit zwei Jahren getrennt leben. Vor Ablauf der zweijährigen Trennungszeit kann ein Ehegatte die Scheidung nur verlangen, wenn ihm die Fortsetzung der Ehe aus schwerwiegenden Gründen, die ihm nicht zuzurechnen sind, nicht zugemutet werden kann.

Zuständigkeit

Für die Scheidung, für die Abänderung des Scheidungsurteils und für die Klage auf Anweisung an die Schuldner oder auf Sicherstellung der Unterhaltsbeiträge ist das Gericht am Wohnsitz eines Ehegatten zuständig (Art. 23 Abs. 1 ZPO). Die Zuständigkeit für Auslandschweizer ist wahlweise der Wohnsitz im Ausland oder der Heimatort.

Im Ausland ausgesprochene Scheidungen werden in der Schweiz anerkannt. In der Schweiz wohnhafte Ausländer können in der Schweiz scheiden, wenn dies und der geltend gemachte Scheidungsgrund nach dem Heimatrecht zulässig ist.

Die Folgen der Scheidung

Der Name

Seit 1. Januar 2013 behält der Ehegatte, der seinen Namen geändert hat, den bei der Heirat erworbenen Namen. Er kann aber jederzeit gegenüber dem Zivilstandsamt erklären, dass er wieder seinen Ledignamen tragen will.

Das Bürgerrecht der geschiedenen Frau

Die Frau behält das Bürgerrecht, das sie durch Heirat erworben hat. Seit 1. Januar 2013 ist das Bürgerrecht bei einer späteren Heirat mit einem Schweizer nicht mehr tangiert.

Die Betreuung der Kinder

Bei der Scheidung regelt das Gericht die Elternrechte und -pflichten nach den Bestimmungen über die Wirkungen des Kindesverhältnisses. Insbesondere regelt es:

- die elterliche Sorge;
- die Obhut;
- den persönlichen Verkehr (Art. 273 ZGB) oder die Betreuungsanteile;
- den Unterhaltsbeitrag.

Das Gericht beachtet alle für das Kindeswohl wichtigen Umstände. Es berücksichtigt einen gemeinsamen Antrag der Eltern und, soweit tunlich, die Meinung des Kindes. Das Gericht kann den Unterhaltsbeitrag über den Eintritt der Volljährigkeit hinaus festlegen.

Die Zuteilung der Familienwohnung

Erscheint es wegen der Kinder oder aus anderen wichtigen Gründen gerechtfertigt, teilt das Gericht die Familienwohnung der Frau oder dem Mann zu.

Die Bezahlung der Unterhaltsbeiträge

Wenn einer der Beteiligten nach der Scheidung aus gewissen Gründen nicht selbst für den Unterhalt aufkommen kann - etwa wegen Betreuung von kleinen Kindern oder weil er wegen der Ehe auf eine berufliche Ausbildung verzichtet hat -, so kann er bei der Scheidung vom früheren Ehemann bzw. Ehefrau einen angemessenen Unterhaltsbeitrag verlangen.

Die Vermögensteilung

Wie die Vermögen von Frau und Mann bei der Scheidung geteilt werden, bestimmt das Ehegüterrecht.

Die Teilung der Pensionskassenguthaben

Bei der Scheidung kommen die während der Ehe erworbenen Pensionskassenguthaben grundsätzlich beiden Eheleuten je zur Hälfte zu Gute.

Erbrecht

Frau und Mann können nach der Scheidung nicht mehr voneinander erben. Jede erbvertragliche Begünstigung wird durch die Scheidung aufgehoben.

Renten zugunsten geschiedener Eheleute

Geschiedenen Eheleuten wird empfohlen, unmittelbar nach der Scheidung das so genannte Einkommenssplitting bei der AHV zu verlangen. Das bedeutet, dass für die Berechnung der Altersrente die Einkommen, die während der Ehe erzielt wurden, zusammengezählt und hälftig auf beide aufgeteilt werden.

Stirbt einer der geschiedenen Ehegatten, hat der andere trotz der Scheidung unter Umständen Anrecht auf eine Witwen- bzw. Witwerrente der AHV. Die geschiedene Ehefrau kann ausserdem gegenüber der Pensionskasse des verstorbenen früheren Ehemannes unter bestimmten Voraussetzungen einen Rentenanspruch geltend machen.

Konkubinatsvertrag

Als Konkubinatsvertrag oder faktische Lebensgemeinschaft wird das Zusammenleben zweier verschiedenen- oder gleichgeschlechtlicher Personen ohne Trauschein in einer eheähnlichen Gemeinschaft bezeichnet. Wer im Konkubinatsvertrag lebt, geniesst nicht den gleichen sozialen oder juristischen Schutz wie ein verheiratetes Paar oder ein Paar in einer eingetragenen Partnerschaft. Sie können sich aber mit einem Konkubinatsvertrag absichern

Konkubinatsvertrag

Weil das Konkubinatsvertrag im Gesetz nicht geregelt ist, werden die Konkubinatspartner rechtlich nicht wie ein Ehepaar oder eine eingetragene Partnerschaft, sondern weitgehend wie Einzelpersonen behandelt. Die eingetragene Partnerschaft ist nur für gleichgeschlechtliche Paare möglich. Heterosexuelle Paare, die nicht heiraten wollen, bzw. homosexuelle Paare, die sich nicht eintragen lassen wollen, die sich aber rechtlich absichern möchten, können einen Konkubinatsvertrag abschliessen

Der Konkubinatsvertrag ist im Gesetz nicht geregelt. Es ist sinnvoll, eine schriftliche Vereinbarung zu erstellen. Diese muss nicht vom einem Notar beurkundet werden, soweit nicht zusätzlich erbvertragliche Anordnungen darin enthalten sind

Folgende Punkte sollten in jedem Vertrag geregelt werden:

1. Wer soll als Wohnungsmieter auftreten?
2. Wer hat was in die Gemeinschaft eingebracht? (Inventarliste)
3. Wie werden die Haushaltskosten verteilt?
4. Wer übernimmt die Haushaltsarbeiten, und in welcher Form wird er/sie dafür entschädigt?
5. Was soll nach Beendigung des Konkubinats mit den gemeinsamen Anschaffungen und gegenseitigen Geschenken geschehen?
6. Wer bleibt nach der Trennung in der gemeinsamen Wohnung und welche Kündigungsfristen gelten?
7. Wie hoch sind die monatlichen Unterhaltsbeiträge, welche die finanzkräftigere Seite nach einer Trennung der wirtschaftlich schwächeren zahlt?

Sozialversicherungen AHV/IV/EO

Gewisse Versicherungen - AHV/IV/EO - sind für jeden Arbeitnehmer obligatorisch und müssen von ihm und dem Arbeitgeber je zur Hälfte bezahlt werden, in diesem Falle also von den beiden Konkubinatspartnern. Und wenn sie das tun, ist der Partner, welcher den Haushalt führt im Alter besser geschützt. Es besteht demnach ein eigentliches Arbeitsverhältnis und ist AHV-rechtlich als Hausdienstarbeitgeber abrechnungspflichtig. Wer keiner beruflichen Tätigkeit nachgeht, sollte eine Anmeldung als Nichterwerbstätige in die Wege leiten und den AHV-Minimalbetrag einzahlen. Es können somit Beitragslücken vermieden werden, die in späterer Zeit eine gekürzte Rente zur Folge hätten.

Arbeitslosenversicherung ALV

Die arbeitsvertragliche Regelung hat zudem den Vorteil, dass der haushaltführende Partner im Falle der Auflösung der eheähnlichen Gemeinschaft gegenüber der Arbeitslosenversicherung Ansprüche auf Arbeitslosenentschädigung geltend machen könnte, sofern die Voraussetzungen dafür gegeben sind.

Pensionskasse

Die Vorsorgeeinrichtung kann in ihrem Reglement neben den Anspruchsberechtigten folgende begünstigte Personen für die Hinterlassenenleistungen vorsehen, wenn die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat.

Mietvertrag

Wenn es mit der Wohnungssuche geklappt hat, stellt sich die Frage: Soll man den Mietvertrag gemeinsam unterschreiben? Oder ist es besser, wenn nur einer als Mieter auftritt?

Beide Varianten haben ihre Vor- und Nachteile. Wenn beide als Mieter auftreten, wenn sie also den Mietvertrag gemeinsam unterzeichnen, sind sie dem Vermieter solidarisch für die Bezahlung des Zinses verpflichtet. Das heisst: Der Vermieter kann von jedem Partner den **ganzen** Mietzins verlangen.

Vorteil

Keiner kann den andern vor die Tür stellen. Falls einer stirbt, muss der andere nicht ausziehen. Und wenn einer wegen Beendigung des Konkubinats die Wohnung kündigt, kann der andere drinbleiben, sofern er das möchte und auch der Vermieter damit einverstanden ist.

Nachteil

Sollte ein Partner zahlungsunfähig werden, muss der andere für den ganzen Mietzins aufkommen. Und wenn der eine sich aus irgendwelchen Gründen aus dem Staub macht, bleibt der andere voll im Vertrag hängen, mindestens bis zur nächsten ordentlichen Kündigungsfrist. Soweit im Mietvertrag nicht etwas anderes vereinbart wurde, können unmöblierte Wohnungen vom Mieter wie vom Vermieter jeweils auf Ende einer halbjährlichen Mietdauer gekündigt werden, in beiden Fällen mit einer vorausgehenden dreimonatigen Kündigungsfrist (Art. 266b OR).

Eintragung einer Partnerschaft

Die Einführung einer registrierten Partnerschaft soll gleichgeschlechtlichen Paaren ermöglichen, ihre Beziehung rechtlich abzusichern. Zudem soll die staatliche Anerkennung gleichgeschlechtlicher Paare zur Beendigung von Diskriminierungen sowie zum Abbau von Vorurteilen führen.

Ab 1. Januar 2007 können gleichgeschlechtliche Paare auf dem Zivilstandsamt ihre Partnerschaft eintragen lassen. Sie verbinden sich damit zu einer Lebensgemeinschaft mit gegenseitigen Rechten und Pflichten. Der Zivilstand lautet: „in eingetragener Partnerschaft“.

Beide Partnerinnen oder Partner müssen das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und urteilsfähig sein. Eine der beiden Partnerinnen oder einer der beiden Partner muss die schweizerische Staatsangehörigkeit besitzen oder Wohnsitz in der Schweiz haben.

Verwandte in gerader Linie, Geschwister sowie Halbgeschwister können keine eingetragene Partnerschaft eingehen. Beide Partnerinnen oder Partner müssen nachweisen, dass sie nicht bereits in eingetragener Partnerschaft leben oder verheiratet sind.

Das Gesuch um Eintragung ist beim Zivilstandsamt am Wohnsitz einer der beiden Partnerinnen oder eines der beiden Partner einzureichen. Die beiden Partnerinnen oder Partner legen die erforderlichen Dokumente vor. Sie haben beim Zivilstandsamt persönlich zu erklären, dass sie die Voraussetzungen zur Eintragung einer Partnerschaft erfüllen.

Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte beurkundet die Willenserklärung der beiden Partnerinnen oder Partner und lässt die Urkunde von beiden unterschreiben. Die Beurkundung der eingetragenen Partnerschaft ist öffentlich.

Wirkungen der eingetragenen Partnerschaft

Beistand und Rücksicht

Die beiden Partnerinnen oder Partner leisten einander Beistand und nehmen aufeinander Rücksicht.

Name

Seit 1. Januar 2013 können sie bei der Eintragung der Partnerschaft gegenüber dem Zivilstandsamt erklären, dass sie den Ledignamen der einen Partnerin oder des einen Partners als gemeinsamen Namen tragen wollen. Wurde die Partnerschaft vor dem 1. Januar 2013 eingetragen können die Partnerinnen oder Partner bis zum 31. Dezember 2013 gegenüber dem Zivilstandsamt erklären, dass sie den Ledignamen der einen Partnerin oder des einen Partners als gemeinsamen Namen tragen wollen. Die Eintragung der Partnerschaft ändert nichts am Bürgerrecht oder der Nationalität der Partnerinnen und Partner.

Gemeinsame Wohnung

Eine Partnerin oder ein Partner kann nur mit der ausdrücklichen Zustimmung der oder des andern einen Mietvertrag kündigen, die gemeinsame Wohnung veräussern oder durch andere Rechtsgeschäfte die Rechte an den gemeinsamen Wohnräumen beschränken.

Aufhebung des Zusammenlebens

Eine Partnerin oder ein Partner ist berechtigt, das Zusammenleben aus wichtigen Gründen aufzuheben.

Unterhalt

Die beiden Partnerinnen oder Partner sorgen gemeinsam nach ihren Kräften für den gebührenden Unterhalt ihrer Gemeinschaft. Können sie sich nicht verständigen, so setzt das Gericht auf Antrag die Geldbeiträge an den Unterhalt fest.

Vertretung der Gemeinschaft

Jede Partnerin und jeder Partner vertritt während des Zusammenlebens die Gemeinschaft für deren laufende Bedürfnisse. Für die übrigen Bedürfnisse der Gemeinschaft kann eine Partnerin oder ein Partner diese nur vertreten wenn die Ermächtigung der andern Person oder des Gerichts vorliegt oder wenn das Interesse der Gemeinschaft keinen Aufschub des Geschäfts duldet und die andere Person wegen Krankheit, Abwesenheit oder aus ähnlichen Gründen nicht zustimmen kann.

Auskunftspflicht

Die Partnerinnen oder Partner müssen einander auf Verlangen über Einkommen, Vermögen und Schulden Auskunft geben.

Vermögen

Jede Partnerin und jeder Partner verfügt über das eigene Vermögen und haftet für eigene Schulden mit dem eigenen Vermögen.

Die beiden Partnerinnen oder Partner können in einem Vermögensvertrag eine besondere Regelung vereinbaren für den Fall, dass die eingetragene Partnerschaft aufgelöst wird. Namentlich können sie vereinbaren, dass das Vermögen gemäss den Bestimmungen über die Errungenschaftsbeteiligung geteilt wird. Solche Vereinbarungen dürfen die Pflichtteile der Nachkommen einer Partnerin oder eines Partners nicht beeinträchtigen.

Besondere Wirkungen**Eheschliessung**

Eine Person, die in eingetragener Partnerschaft lebt, kann keine Ehe eingehen.

Kinder der Partnerin oder des Partners

Hat eine Person Kinder, so steht ihre Partnerin oder ihr Partner ihr in der Erfüllung der Unterhaltspflicht und in der Ausübung der elterlichen Sorge in angemessener Weise bei und vertritt sie, wenn die Umstände es erfordern. Elternrechte bleiben jedoch in allen Fällen gewahrt.

Adoption und Fortpflanzungsmedizin

Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben, sind weder zur Adoption noch zu fortpflanzungsmedizinischen Verfahren berechtigt.

Gerichtliche Auflösung der eingetragenen Partnerschaft

Gemeinsames Begehren

Verlangen die beiden Partnerinnen oder Partner gemeinsam die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft, so hört das Gericht sie an und prüft, ob das Begehren auf freiem Willen und reiflicher Überlegung beruht und ob eine Vereinbarung über die Auflösung genehmigt werden kann. Trifft dies zu, so spricht das Gericht die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft aus.

Klage

Jede Partnerin oder jeder Partner kann die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft verlangen, wenn die Partnerinnen oder Partner zum Zeitpunkt der Klageerhebung seit mindestens einem Jahr getrennt leben.

Folgen

Name

Seit 1. Januar 2013 behält die Person, die ihren Namen bei der Eintragung der Partnerschaft geändert hat, diesen Namen nach der Auflösung; sie kann aber jederzeit gegenüber dem Zivilstandsamt erklären, dass sie wieder ihren Ledignamen tragen will.

Zuteilung der gemeinsamen Wohnung

Ist eine Person aus wichtigen Gründen auf die gemeinsame Wohnung angewiesen, so kann das Gericht ihr die Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag allein übertragen, sofern dies der Partnerin oder dem Partner billigerweise zugemutet werden kann.

Unterhaltsbeitrag

Nach der Auflösung der eingetragenen Partnerschaft ist grundsätzlich jede Partnerin und jeder Partner für den eigenen Unterhalt verantwortlich. Eine Person, die auf Grund der Aufgabenteilung während der Dauer der eingetragenen Partnerschaft eine Erwerbstätigkeit eingeschränkt oder nicht ausgeübt hat, kann von ihrer Partnerin oder ihrem Partner angemessene Unterhaltsbeiträge verlangen, bis der Unterhalt durch eigene Erwerbstätigkeit gesichert werden kann.

Berufliche Vorsorge

Die während der Dauer der eingetragenen Partnerschaft erworbenen Austrittsleistungen in der beruflichen Vorsorge werden nach den Bestimmungen des Scheidungsrechts über die berufliche Vorsorge geteilt.

Sozialversicherungsrecht

Solange eine eingetragene Partnerschaft dauert, ist sie im Sozialversicherungsrecht einer Ehe gleichgestellt. Stirbt eine Partnerin oder ein Partner, so ist die überlebende Person einem Witwer gleichgestellt. Die gerichtliche Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft ist einer Scheidung gleichgestellt.

Erbrecht

Mit der Auflösung der eingetragenen Partnerschaft entfällt das gesetzliche Erbrecht zwischen den Partnerinnen oder Partnern.

Liste der Musterformulare, Merkblätter und Beispiele

(Gemeindeeigene Unterlagen)

1. Konkubinatsvertrag

Konkubinats-Grundvertrag

Klara Meier, geb. 5. April 1955 und Rolf Müller, geb. 3. Januar 1953, beide ab 1. Dezember 20XX wohnhaft in (genaue Adresse), treffen für das Zusammenleben im Konkubinat folgende Vereinbarung:

1. Der Mietvertrag wird gemeinsam abgeschlossen.
2. Im Falle einer Trennung verpflichtet sich Rolf Müller, die Wohnung Klara Meier zu überlassen (hier kann aber auch eine andere oder gar keine Regelung getroffen werden).
3. In einem separaten, von beiden unterschriebenen Inventar sind sämtliche von beiden zu Beginn des Konkubinats eingebrachten Gegenstände und Vermögenswerte aufgezeichnet. Sie stehen im Alleineigentum der einzelnen Partner. Die Gegenstände und Vermögenswerte, die während der Konkubinatszeit angeschafft werden, gehören beiden zu gleichen Teilen. Variante: Oder demjenigen, auf den die Quittung lautet.
4. Mietzins, Heizungskosten, Gebühren für Strom, Telefon, Radio- und Fernsehkonzession, Versicherungen, Auslagen für Ferien und die übrigen Kosten des gemeinsamen Haushaltes (Nahrung, Getränke, usw.) tragen die Vertragspartner je zur Hälfte. Andere Variante: Entsprechend ihrem Einkommen 2/3 : 1/3, 3/4 : 1/4, usw.)
5. Die Haushaltsarbeiten werden je zur Hälfte von beiden Partnern erledigt.
6. Bei einer Trennung werden die jeweiligen Eigengüter oder Ersatzanschaffungen (gemäss Inventar) zurückgenommen. Die im Gesamteigentum stehenden Vermögenswerte werden zum dannzumaligen Verkehrswert je zur Hälfte real oder wertmässig aufgeteilt. Geschenke sind nicht zurückzugeben.

Ort

Datum

Klara Meier

Rolf Müller

Zusatztexte resp. Varianten zum Grundvertrag

- Bei Beendigung des Konkubinats werden im Gesamteigentum stehende Gegenstände im Verhältnis zur Beteiligung am Kaufpreis aufgeteilt.
- Da Klara Meier ihren Beruf aufgegeben hat und sich ausschliesslich dem Haushalt widmet, steht ihr dafür ein Monatslohn von CHF zu, zahlbar jeweils per Ende des Monats.
- Da Klara Meier ihre Ausbildung unterbrochen hat, oder:
Da Klara Meier ihren Beruf nur noch halbtags ausübt, verpflichtet sich Rolf Müller, ihr bei Beendigung des Konkubinats während einer Übergangszeit von einen monatlichen im Voraus zahlbaren Unterhaltsbeitrag von CHF zu bezahlen.
- Da Klara Meier im Geschäft von Rolf Müller arbeitet (ganz, teilweise), verpflichtet sich Rolf Müller, Klara Meier einen Monatslohn im Betrage von CHF zu bezahlen, was in einem normalen, schriftlichen Arbeitsvertrag zu regeln ist.
- Im Falle einer Trennung verpflichtet sich Rolf Müller, Klara Meier während einer Übergangszeit von einen monatlichen im voraus zahlbaren Unterhaltsbeitrag von CHF zu bezahlen.